

Dezember 2020

Nr.55

Die Merki Treuhand AG der Zukunft

Eine Unternehmensnachfolge sei frühzeitig anzugehen und umzusetzen. Dies predigen wir unseren Kunden und setzen es meist gemeinsam um.

Als Inhaberin und Gründerin der Merki Treuhand AG wurde es höchste Zeit, auch für mein Unternehmen eine Lösung zu finden, welche zukunftsweisend ist, aber mir selbst noch Spielraum lässt, weiterhin treuhänderisch tätig zu sein.

Da das Treuhandgeschäft ein sehr persönliches und vertrauliches Geschäft ist, habe ich mich mit der Zukunft meines Unternehmens seit einigen Jahren auseinandergesetzt und einige Verkaufsgespräche geführt. Es hat sich gezeigt, dass ein Verkauf der Merki Treuhand AG nicht der richtige Weg ist, nicht für meine langjährigen Mitarbeitenden noch für Sie als meine Kunden.

Der andere Weg in die Zukunft

Mit der Anstellung von Frau Angelika Waser Schoch habe ich die Übergabe der Geschäftsführung bereits im Jahr 2017 vorausschauend geplant und ab Januar 2018 umgesetzt. Es hat sich gezeigt, dass dieser Weg für mein Unternehmen der richtige Schritt ist. Ich konnte viele bis anhin persönlich betreute Mandate an Frau Waser Schoch übergeben und durfte erfahren, dass Sie ihr das Vertrauen ebenfalls entgegenbringen. Das freut mich sehr und dafür danke ich Ihnen. Nebst Frau Angelika Waser Schoch steht Ihnen das bewährte und geschätzte Team der Merki Treuhand AG, als Erbringer von qualitativ hochstehenden Treuhand-Dienstleistungen selbstverständlich wie gewohnt zur Verfügung. Mein Vertrauen in die Zukunft der Merki Treuhand AG ist somit gesetzt.

So fällt es mir leichter den nächsten Schritt zu gehen. Ab Januar 2021 werde ich nur noch einige wenige Mandate betreuen. Ich bleibe der Merki Treuhand AG als Präsidentin des

Verwaltungsrates und Inhaberin eng verbunden. Mein Team, unter der Leitung von Frau Waser Schoch, wird alle Arbeiten übernehmen und Ihnen weiterhin den gewohnten Topservice der Merki Treuhand AG bieten.

Ein Rückblick und ein Vorausblick

Bereits mit der Gründung der Merki Treuhand AG im Juli 2007 wurde der Grundstein für ein modernes, innovatives und zukunftsorientiertes Unternehmen gelegt. Die Vision mit modernster Technik stets auf dem neusten Stand zu sein, war von Anfang ein grosses Anliegen von mir.

Auch in Zukunft wird diese Vision konsequent umgesetzt. Der papierlose Bürobetrieb ist theoretisch bereits möglich. Doch die Umsetzung wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen, da auch unsere Kundschaft die elektronische Datenübermittlung nur teilweise nutzt. Ihre Daten werden aber schlussendlich eingescannt und nur noch elektronisch aufbewahrt.

Durch die stete Weiterbildung unserer Mitarbeitenden werden wir auch weiterhin die anspruchsvollen Aufgaben im Bereich Buchhaltung, Steuern und Unternehmensberatung zu Ihrer Zufriedenheit erledigen. Neue Geschäftsfelder müssen erschlossen werden. Dies zum Beispiel bei der Beratung und Umsetzung der bereits gültigen Datenschutzverordnung.

DANKE

Sehr geehrte Kunden, liebe Geschäftsfreunde. Ich sage herzlichen Dank für die Jahre des Vertrauens in mich und mein Team sowie die konstruktiven Gespräche, welche unseren Arbeitsalltag mitgeprägt haben und es weiterhin werden. Bleiben Sie gesund und haben Sie Mut, die Zukunft anzupacken. Wir tun es! Schöne Festtage und ein erfolgreiches 2021.

Ihre Jeannette Merki
Merki Treuhand AG

Reform der Ergänzungsleistungen

Die Reform der Ergänzungsleistungen (EL) zielt weiterhin auf den Erhalt des bisherigen Leistungsniveaus. Wichtige Massnahme der Reform ist, neben der Anhebung der Mietzinsmaxima, unter anderem die stärkere Berücksichtigung des Vermögens. Die Reform der EL tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Berücksichtigung des Vermögens

Bei der Beurteilung, ob eine Person oder ein Ehepaar Anspruch auf EL hat, muss neben dem Einkommen auch das Vermögen berücksichtigt werden. Gemäss Art. 9a des ELG hat Anspruch auf EL, wer über ein Reinvermögen unter der Vermögensschwelle von TCHF 100 bei alleinstehenden Personen, TCHF 200 bei Ehepaaren und TCHF 50 bei rentenberechtigten Waisen und bei Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen, verfügt. Liegenschaften, die von der/dem Bezüger/in bewohnt werden, sind nicht Bestandteil des Reinvermögens.

Beachtet werden muss, dass nachfolgender Vermögensverzicht auch zum berücksichtigten Reinvermögen zählt: Wenn ab der Entstehung des Anspruchs auf eine Hinterlassenenrente der AHV, beziehungsweise auf eine Rente der IV, pro Jahr mehr als 10% des Vermögens verbraucht wurden, ohne dass ein wichtiger Grund dafür vorliegt. Bei Bezüger/-innen einer Altersrente der AHV gilt dies auch für die 10 Jahre vor dem Beginn des Rentenanspruchs.

Die Rückerstattung der EL

Gemäss Art. 16a des ELG sind rechtmässig bezogene Leistungen nach dem Tod des/der Bezügers/in aus dem Nachlass zurückzuerstatten.

Im Gesetz ist nicht abschliessend geregelt wer zurückerstatten muss. Es ist aber davon auszugehen, dass es sich um eine Erbgangsschuld handelt, die nach dem Tod des Erblassers gegenüber den Erben entsteht. Für eine solche Schuld haften

die Erben solidarisch, das heisst, jeder Erbe kann vom Gläubiger voll in Anspruch genommen werden.

Die Rückerstattung ist nur von demjenigen Teil des Nachlasses zu leisten, der den Betrag von TCHF 40 übersteigt. Massgebend ist das Vermögen am Todestag, welches – mit Ausnahme von Grundstücken – nach den Grundsätzen der Steuer bewertet wird. Grundstücke werden zum Verkehrswert bewertet.

Bei Ehepaaren greift die Rückerstattungsspflicht erst, wenn beide Ehepartner verstorben sind.

Die Frist zur Rückerstattung beträgt drei Monate nach Eintritt der Rechtskraft der Rückforderungsverfügung. Ist für die Rückerstattung ein Verkauf einer oder mehrerer Liegenschaften nötig, so erstreckt sich die Frist auf ein Jahr, jedoch höchstens auf 30 Tage seit der Eigentumsübertragung.

Für Bezüger/innen von EL, für die die EL-Reform insgesamt einen tieferen Betrag der jährlichen EL oder einen Verlust des Anspruches auf eine jährliche EL zur Folge hat, gilt während dreier Jahre ab Inkrafttreten dieser Änderung das bisherige Recht.

Ferner gelten die Tatbestände der Rückzahlung nur für EL, die nach Inkrafttreten dieser Änderung ausbezahlt werden. Auch der Teil betreffend Vermögensverzicht gilt nur für Vermögen, die nach Inkrafttreten dieser Änderung verbraucht worden sind.

Mit der Reform des ELG kommt es in der schweizerischen Vorsorge zu einem Systemwechsel. Es handelt sich bei den EL um Leistungen, auf die ein verfassungsrechtlicher Anspruch besteht. Mit der Revision des ELG wird eine Regelung eingeführt, wonach bezogene EL nach dem Tod des/der Bezügers/in von den Erben aus dem Nachlass teilweise zurückerstattet werden müssen. Somit werden die EL in einigen Fällen zu rückzahlungspflichtigen Vorschüssen auf das Erbe.

Es wird nicht billiger bei den Steuern – eine Auswahl von Tücken

Gefühlt werden die Steuern immer teurer. Wichtig ist, dass die «teuren» Steuertücken erkannt und optimiert werden. Der Artikel geht ohne Anspruch auf Vollständigkeit auf eine Auswahl von Fragestellungen ein.

Für Luxusfahrzeuge gilt ein erhöhter Privatanteil. Dies hat das Verwaltungsgericht Zürich in einem Urteil aus dem Jahr 2019 bestätigt. Das Urteil hat Folgen für die Mehrwertsteuer, aber auch für die Direkte Bundessteuer; der Privatanteil kann von den bekannt 9.6 % bis auf 17 % steigen. Als Luxusfahrzeug wird ein Fahrzeug ab einem Anschaffungswert (exkl. MWST) von CHF 100'000 taxiert. Allerdings variiert dieser Wert in den Kantonen von CHF 80'000 bis CHF 120'000. Zu tiefe Privatanteile führen zu Aufrechnung als geldwerte Leistungen in der Firma und in der privaten Steuererklärung.

Entschädigungen rund um die COVID-Situation sind genau zu betrachten. Einfach zu handhaben ist die an die Firma ausgerichtete Kurzarbeitsentschädigung. Diese ist in der Mehrwertsteuerabrechnung unter Ziffer 910 zu deklarieren, führt aber nicht zu einer Vorsteuerkürzung. Auch die nicht marktkonform verzinsten Corona-Kredite führen nicht zu einem mehrwertsteuerlich relevanten Tatbestand und auch nicht zu einer Vorsteuerkürzung. Corona-Erwerb ersatzentschädigungen für Inhaber einer Einzelfirma sind aus Sicht der Mehrwertsteuer weder Umsatzbestandteil, noch führen sie zu einer Vorsteuerkürzung. Vom Entschädigungsanspruch werden die üblichen AHV/IV/EO-Beiträge abgezogen. Die Nettoentschädigung ist entsprechend steuerpflichtig (im ordentlichen Veranlagungsverfahren wie auch bei der Quellensteuer). Durch die bereits erfolgte Abrechnung mit der AHV ist es wichtig, dass dieser Betrag nicht nochmals im Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit, welches Basis für die Festsetzung der persönlichen AHV-Beiträge bildet, enthalten ist.

Die korrekte Abbildung der relevanten Daten im **Lohnausweis 2020** wird ebenfalls zu einer besonderen Herausforderung. Auf Grund der kantonal unterschiedlichen Praxen ist im Einzelfall zu prüfen, ob Entschädigungen des Arbeitgebers an Miete oder Infrastruktur steuer- und abgabefrei sind oder ob sie eine Lohnkomponente darstellen. Auch wenn infolge Homeoffice nicht für die ganze Referenzperiode massgebend, sind allenfalls die Felder F und G (Transport und Verpflegung) anzukreuzen. Ein Hinweis zur konkreten Situation hilft Klarheit zu schaffen für die Abzüge in der privaten Steuererklärung. Auch der Anteil Aussendienst ist unter dem Aspekt von Homeoffice neu zu würdigen. Der Kanton Zürich hat sich bereits geäussert, dass die Berufskosten trotz Homeoffice vollumfänglich abgezogen werden können, im Gegenzug entfällt ein Abzug für Homeoffice.

EO-Taggelder, welche direkt an eine Privatperson ausbezahlt werden, sind von dieser als Taggeld zu versteuern und nicht im Lohnausweis aufzuführen.

Generell sind die **Privatanteile** und **Naturalbezüge** im Geschäftsjahr 2020 auf ihre Angemessenheit zu prüfen, insbesondere im Hinblick auf Betriebschliessungen.

Eine erfreuliche Entwicklung zeigt sich bei der **RTV-Abgabe**. Gewinnschwache Unternehmen in der untersten Einstufung haben die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen eine Rückerstattung der bezahlten Unternehmensabgaben zu beantragen.

Gewährte Mietzinsreduktionen führen zu einer Aufwandminderung. Zu beachten ist, dass Reduktionen unter nahestehenden Personen dem Drittvergleich standhalten müssen.

Lohnabzüge/AHV-Renten ab 1. Januar 2021

Die AHV/IV-Renten werden per 1. Januar 2021 der aktuellen Preis- und Lohnentwicklung angepasst. Die Mindestbeiträge der Selbständigerwerbenden und der Nichterwerbstätigen für AHV, IV und EO betragen neu Fr. 503.– pro Jahr, der Beitrag für die freiwillige AHV/IV Fr. 958.–. Gleichzeitig wird aufgrund der Volksabstimmung im September 2020 über den Vaterschaftsurlaub der EO-Beitragsatz von 0.45% auf 0.5% erhöht.

Einen Überblick über die im Jahr 2021 gültigen Lohnabzüge und AHV-Renten liefert die folgende Aufstellung:

	2020	2021
AHV/IV/EO/ALV		
AHV/IV/EO	10.55 %	10.60 %
ALV bis Fr. 148'200.–	2.2 %	2.2 %
Total	12.75 %	12.80 %
ALV Solidaritätsbeitrag ab Fr. 148'201.–	1 %	1 %
Arbeitnehmerbeiträge	6.375 %	6.4 %
ALV Solidaritätsbeitrag ab Fr. 148'201.–	0.5 %	0.5 %
Höchstgrenze ALV und UVG		
pro Monat	12'350	12'350
pro Jahr	148'200	148'200
Beitragsfreier Lohn für 64-/65jährige:		
pro Monat	1'400	1'400
pro Jahr	16'800	16'800
BVG-Obligatorium		
Maximal massgebender Jahreslohn	85'320	86'040
Koordinationsabzug	24'885	25'095
Max. koordinierter BVG-Lohn	60'435	60'695
Arbeitnehmer obligatorisch zu versichern ab Jahreslohn	21'330	21'510
Min. koordinierter BVG-Lohn	3'555	3'585
Maximaler Steuerabzug für Säule 3a*		
Abzug in Ergänzung zur 2. Säule	6'826	6'883
Selbständigerwerbende ohne 2. Säule bzw. max. 20 % des Erwerbseinkommens	34'128	34'416
AHV-Renten		
Minimale einfache AHV-Rente	1'185	1'195
Maximale einfache AHV-Rente	2'370	2'390
Min. Gesamttotal von 2 gesplitteten Ehegattenrenten	1'777	1'793
Max. Gesamttotal von 2 gesplitteten Ehegattenrenten	3'555	3'585

* Bei Erwerbstätigkeit über das Rentenalter hinaus, kann der Bezug der Altersleistung der Säule 3a um maximal 5 Jahre hinausgeschoben und es können während maximal 5 Jahren Beiträge bezahlt werden.